Stadtverordnetenversammlung der
Landeshauptstadt Potsdam

# Kleine Anfrage

Drucksache Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)

**21/SVV/0362**

**Einreicher:** Stadtverordneter Wollenberg, Fraktion DIE LINKE öffentlich

**Betreff:**
**Wechsel von Schulformen und Ausbildungsgängen in der Sekundarstufe**

| | |
|---|---|
| Erstellungsdatum: | 23.03.2021 |
| Eingang Büro der SVV: | 23.03.2021 |
| weitergeleitet an das Büro OBM: | 23.03.2021 |
| Termin der Beantwortung: | 13.04.2021 |
| Terminverlängerung: | |
| Eingang der Beantwortung: | 20.04.2021 |

**Anlass des Auskunftsersuchens gem. § 29 Abs. 1 BbgKVerf.:**

Nicht nur im Rahmen des Ü7 und Ü11 – Verfahrens haben Schülerinnen und Schüler die Möglichkeit, ihre Ausbildungsgänge zu wechseln. Auch in dazwischen liegenden Jahrgängen besteht die Möglichkeit des Schulwechsels auf Antrag. Dafür sind entsprechende Reserve-Kapazitäten erforderlich.

**Ich frage den Oberbürgermeister:**

**Vorbemerkung der Verwaltung:**

Aufgrund der inhaltlichen Zuständigkeit wurden die Fragen 1 bis 4 an das Staatliche Schulamt Brandenburg an der Havel weitergeleitet. Hier werden nun die Antworten wiedergegeben. Frage 5 liegt in der Zuständigkeit der LHP und wurde vom Fachbereich 23 beantwortet.

1. **Wie viele Schulwechsel von einem Gymnasium auf eine Gesamtschule wurden bisher in den Jahrgangsstufen 7-10 und 11-12 jeweils beantragt (bitte jährlich angeben für die Schuljahre 2017/18, 2018/19 u. 2019/20)?**

   Entsprechend des Brandenburgischen Schulgesetzes entscheidet der Schulleiter der aufnehmenden Schule außerhalb der Übergangsverfahren über einen Schulformwechsel bei freien Kapazitäten. Darüber wird keine Statistik erhoben bzw. geführt. Die „gefühlte Wahrnehmung“ der Schulaufsicht ist, dass es sich hier nur um Einzelfälle handelt.

2. **Wie viele dieser Schulwechsel konnten jeweils genehmigt werden?**

   Siehe 1. – Entscheidung des jeweiligen Schulleiters

3. **Wie viele beantragte Schulwechsel mussten jeweils wegen fehlender Kapazitäten versagt oder an Schulen außerhalb Potsdams verwiesen werden?**

Unterschrift

Ein Schulwechsel kann nur erfolgen, wenn die aufnehmende Schule freie Kapazitäten hat. Da die wechselwilligen Schüler ein bestehendes Schulverhältnis haben, wird kein Schüler an Schulen außerhalb von Potsdam verwiesen.

4. **Bestand bisher die Notwendigkeit oder gab es Überlegungen, die Zügigkeit in höheren Jahrgangsstufen in Gesamtschulen aufgrund von Wechselwünschen oder Zuzügen aufzustocken?**

   Nein, diese Notwendigkeit gab es bisher nicht, da an Gesamtschulen insgesamt ausreichend Kapazitäten in Potsdam vorhanden waren. Die Steuben Gesamtschule könnte z. Bsp. entsprechend ihres Errichtungsbeschlusses 5-zügig laufen. Da für Gesamtschulen nicht ausreichend Schüler vorhanden sind, läuft diese derzeitig 4-zügig.

   Für den Jg. 11 hat der Schulträger die Kapazität für alle Gesamtschulen auf 75 Plätze begrenzt (Ausnahme - Voltaire entsprechend Errichtungsbeschluss 84 Plätze), damit möglichst alle existierenden Gesamtschulen in Potsdam die notwendige Anzahl von 40 Schülern für die Einrichtung der gymnasialen Oberstufe erreicht. Im Schuljahr 2021/22 erreichen z. Bsp. 2 Gesamtschulen gerade die notwendigen 40 Erstwünsche zur Einrichtung.

5. **Welche Reserve-Kapazitäten hält die Landeshauptstadt in den Jahrgangsstufen der SEK I & II jeweils für Zuzüge und Schulwechselwünsche in Gymnasien und Gesamtschulen insgesamt vor?**

   Da Zu- und Wegzüge sowie Schulwechsel Teil der Schülerzahlenentwicklung der letzten Jahre sind, werden diese im Prognosemodell der Schülerzahlen bereits berücksichtigt und in die Planung der zukünftigen Bedarfe einbezogen. Dies geschieht zum einen durch die Strukturquote, die das Verhältnis der Schülerzahl zur Bevölkerungszahl der entsprechenden Altersgruppe darstellt. Zum anderen werden aber auch Übergangsquoten Ü7 (Übergang 6. zur 7. Klasse) und Ü11 (Übergang 10. zur 11. Klasse) ausgewertet und einbezogen.

   Zuzüge und Schulwechsel gehören zu den Faktoren, die sich auf diese Quoten auswirken und deren Einfluss so Berücksichtigung in der Schulentwicklungsplanung findet. Neben Zuzügen und Schulwechseln werden die Quoten aber z.B. auch durch den Wechsel von Schülern einer Grundschule in freier Trägerschaft an weiterführende Schulen in öffentlicher Trägerschaft beeinflusst.

   „Reserve-Kapazitäten“ in der SEK I und II sind demnach bereits Teil der Bedarfsplanung und werden nicht als „zusätzlicher“ Bedarf betrachtet. Aufgrund der beschriebenen unterschiedlichen Faktoren kann keine Aussage zu Reserve-Kapazitäten speziell für Zuzüge und Schulwechsel getroffen werden. Grundsätzlich sind freie Kapazitäten, wie bereits unter 4. angedeutet, je nach Schule und Schulform und in Abhängigkeit der allgemeinen Entwicklung der Schülerzahlen unterschiedlich verteilt.

Zuständigkeit: GB Bildung, Kultur, Jugend und Sport